

Gemeinde: Eschenau

KUNDMACHUNG

der Festsetzung des Wahllokals, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt ist.

Zur Durchführung der am 31. Mai 2026 stattfindenden Wahl in die Vollversammlung der NÖ Landarbeiterkammer wird festgesetzt:

Wahllokal:	Gemeindeamt Eschenau, Hauptplatz 1, 3153 Eschenau	
Verbotszone:	100 Meter Umkreis um das Wahllokal lt. Skizze	
Wahlzeit:	Beginn: <u>10</u> : <u>00</u> Uhr	Ende: <u>12</u> : <u>00</u> Uhr

Im Gebäude des Wahllokales und in einem in einem Umkreis von 100 m (Verbotszone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen in der Verbotszone bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren Dienstvorschriften getragen werden müssen; gleiches gilt für Angehörige des Bundesheeres nach Maßgabe der für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 75,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Tagen, geahndet.

Die Kundmachung erfolgt gemäß § 35 Abs. 4 der NÖ LAK-WO, LGBl. 9005.

Eschenau, am 02.02.2026

Angeschlagen am: 02.02.2026

Abgenommen am: 01.06.2026



Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin:



Gemeinde Eschenau
Hauptplatz 1, 3153 Eschenau
Tel: 02762/67230
Fax: 02762/67230-4
Malgemeindeamt@eschenau.at

Datum: 26.01.2026
Bearbeiter:



Maßstab 1 : 1.250

0 12,5 25 37,5 m
1cm = 12,5 m

©BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2025. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einvernehmen mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

